

im Rechtsmittelurteil sind die Ausführungen zur Straf-  
höhe das Ergebnis der Beurteilung aller Tatstände  
und beruhen auf der Prüfung des erstinstanzlichen  
Verfahrens in dieser Richtung<sup>1)</sup>.

Die überzeugende Formulierung der Strafzumessung,  
gerade im Rechtsmittelverfahren, fällt den Gerichten  
noch sehr schwer. Auch in Entscheidungen des Ober-  
sten Gerichts fehlt es noch in einer Reihe von Fällen  
an einer solchen Begründung, die das Gericht erster  
Instanz von der Unrichtigkeit der von ihm gefundenen  
Strafe überzeugt und ihm klarmacht, warum seine  
Strafzumessung unzutreffend war.

6. Die kritische Auseinandersetzung mit dem erst-  
instanzlichen Urteil führt zu einer abschließen-  
den Entschliebung des Rechtsmittelgerichts, die  
entweder in der Zurückweisung des Rechtsmittels und  
damit zur Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils  
oder aber in seiner Ergänzung, Abänderung oder völ-  
ligen bzw. teilweisen Aufhebung bestehen kann. Diese  
abschließende Entschliebung findet sich zwar bereits  
im Tenor des Rechtsmittelurteils; gleichwohl ist es  
erforderlich, auch in den Gründen die Schlußfolgerung  
aus dem bisher Ausgeführten zu ziehen. Dies ist in  
den Fällen unabdingbar, in denen das angefochtene  
Urteil teilweise aufrechterhalten und teilweise auf-  
gehoben wird, wenn also zum Beispiel der vom Vorder-  
gericht festgestellte Sachverhalt nach Ansicht des  
Rechtsmittelgerichts eine andere rechtliche Beurteilung  
erfahren muß. Dies ist auch deshalb notwendig, weil  
im Tenor des Rechtsmittelurteils nur die Aufhebung  
an sich, nicht aber ihr Umfang ausgesprochen wird;  
es sei denn, daß es sich nur um die Aufhebung des  
Strafaustrags handelt.

Hierher gehört auch die Begründung der Zulässig-  
keit einer Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts  
gemäß § 292 StPO und ihre zusammenfassende Rech-  
tfertigung.

Hat die Überprüfung die Fehlerhaftigkeit des ange-  
griffenen Urteils ergeben und liegen die Voraussetzun-  
gen einer Selbstentscheidung durch das Rechtsmittel-  
gericht nicht vor, so muß nach der Aufhebung des  
erstinstanzlichen Urteils die Zurückverweisung der  
Sache an dieses oder an ein benachbartes bzw. an das  
für die Sache zuständige Gericht erfolgen (§ 290 Abs. 2  
Buchst. c StPO). Wird nicht an das erstinstanzliche  
Gericht zurückverwiesen, muß das Rechtsmittelgericht  
die Gründe für diese von ihm für notwendig gehaltene  
Maßnahme darlegen. Diese stärkste für das Rechts-  
mittelgericht mögliche Kritik an dem Verfahren des  
Vordergerichts bedarf schon deshalb einer überzeu-  
genden Begründung, weil sie in noch höherem Maße  
als alle sonstigen Ausführungen geeignet ist, erziehe-  
risch auf die Praxis des erstinstanzlichen Gerichts bei  
der Behandlung von Strafsachen einzuwirken.

In diesem Teil des Urteils muß ferner begründet  
werden, weshalb sich eine Aufhebung oder Abände-  
rung des erstinstanzlichen Urteils ausnahmsweise auch  
auf Mitverurteilte erstreckt, die entweder überhaupt  
kein Rechtsmittel eingelegt oder aber dasselbe be-  
schränkt haben (§ 294 StPO).

7. Ist eine Zurück Verweisung der Sache aus-  
gesprochen worden, so kann das Rechtsmittelgericht  
Hinweise für das künftige Verfahren  
geben. Diese Hinweise können in der Gestalt von  
Empfehlungen oder von bindenden Weisungen (§ 293  
Abs. 3 StPO) ergehen; sie müssen klar und eindeutig  
formuliert sein, weil sie einmal Anleitung und Hilfe  
für die weitere Behandlung der Sache sind, zum an-  
deren aber auch die richtige und schnellste Beendigung  
der Sache gewährleisten. Aus diesen Hinweisen muß  
insbesondere ersichtlich sein, ob eine Wiederholung der  
Beweisaufnahme unstatthaft oder ob sie erneut durch-  
zuführen ist und gegebenenfalls zu welchen Punkten  
und in welchem Umfang. Betreffen die Hinweise den  
Schuld- oder den Strafausspruch des künftigen Urteils,  
können sie auch in alternativer Form, je nach dem  
Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisauf-  
nahme, erfolgen. Dabei ist jedoch besonderes Gewicht  
auf eine unmißverständliche Ausdrucksweise zu legen.

Zu bemerken ist ferner, daß unbedingte Weisungen  
nur dann ergehen dürfen, wenn keine weitere Auf-

klärung erforderlich ist. Hat das Rechtsmittelgericht  
weitere Aufklärungen angeordnet, so kann das Vorder-  
gericht nur für den Fall gebunden werden, daß diese  
Aufklärung auch tatsächlich das vermutete Ergebnis  
bringt.

Hebt das Rechtsmittelgericht nur im Strafausspruch  
auf und verweist deshalb die Sache zurück, so muß  
es tunlichst unbestimmte Weisungen vermeiden, die  
etwa nur besagen, daß die künftige Strafe höher als  
die bisher erkannte sein muß. Andererseits darf das  
Rechtsmittelgericht auch nicht in das andere Extrem  
verfallen und Weisungen erteilen, die dem erstinstanz-  
lichen Gericht überhaupt keinen Spielraum für eine  
eigene Entscheidung lassen. Aus wohlwollenden  
Gründen hat unsere Strafprozeßordnung dem Rechts-  
mittelgericht in den Fällen, in denen es keine eigene  
Beweisaufnahme durchgeführt hat, die Möglichkeit der  
Straferhöhung durch Selbstentscheidung versagt. Muß  
ein Angeklagter eine höhere Strafe, als bisher aus-  
gesprochen, erhalten, so soll die genaue Höhe dieser  
Strafe von dem Gericht verhängt werden, das auch die  
Beweisaufnahme durchgeführt und das Verhalten und  
die Reaktion des Angeklagten hierbei beobachtet hat.  
Diese Vorschrift unseres Strafverfahrensrechts darf  
nicht dadurch umgangen werden, daß das Rechtsmittel-  
gericht auf dem Umweg über eine bindende Weisung  
gemäß § 293 Abs. 3 StPO schließlich doch die Strafhöhe  
bis ins letzte festlegt. Dagegen ist nicht zu beanstanden,  
daß das Rechtsmittelgericht eine Untergrenze der Strafe  
angibt oder einen angemessenen Spielraum zwischen  
einer Unter- und Obergrenze bestimmt. Eine Ausnahme  
hiervon ist nur dann zu machen, wenn durch das Ge-  
setz eine Strafe absolut bestimmt ist.

Schließlich müssen die Gründe des Rechtsmittel-  
urteils noch die Begründung einer Entscheidung über  
die Anrechnung der weiteren Untersuchungshaft und  
diejenige über die Kostenentscheidung enthalten.

### III

Die vorstehenden Ausführungen sind eine Konkreti-  
sierung des § 293 StPO. Sie sollen zeigen, auf welche  
Weise das Rechtsmittelgericht im Urteil seinen ihm  
im § 2 GVG und § 2 StPO gestellten Aufgaben nach-  
kommen, wie es überzeugend und erzieherisch auf die  
Angeklagten und die gesamte Bevölkerung einwirken  
kann.

Nach diesen Darlegungen über den Inhalt des zweit-  
instanzlichen Urteils ist nunmehr die Frage nach  
seinem Aufbau zu stellen. Sie kann wegen der grund-  
sätzlichen Verschiedenheit der Funktion des Rechts-  
mittelverfahrens zum Verfahren erster Instanz nicht  
mit einem Hinweis auf die Ergebnisse der eingangs  
erwähnten Diskussion beantwortet werden. Aus der  
Tatsache, daß das Rechtsmittelurteil eine kritische Be-  
urteilung der überprüften Entscheidung ist, und aus  
dem grundsätzlichen Erfordernis, daß jedes Urteil aus  
sich heraus ohne Zuhilfenahme anderer Entscheidungen  
oder Dokumente verständlich sein muß, ergeben sich  
für seinen Aufbau einige logische Notwendigkeiten.

So müssen Prozeßgeschichte und Wiedergabe des im  
erstinstanzlichen Urteil festgestellten Sachverhalts den  
Ausführungen über den Inhalt des Rechtsmittels vor-  
angestellt werden. Erst auf diese Einführung in den  
Gegenstand des Verfahrens kann die eigentliche Aus-  
einandersetzung des Rechtsmittelgerichts mit dem an-  
gefochtenen Urteil folgen, an die sich wieder die Dar-  
legung der getroffenen Entscheidung und gegebenenfalls  
die Hinweise für das künftige Verfahren anschließen  
müssen.

Dieser Aufbau ergibt sich aus der Natur des Rechts-  
mittelurteils und hindert nicht die freie Gestaltungs-  
möglichkeit des Gerichts bei der eingehenden und  
überzeugenden Darstellung der Sach- und Rechtslage  
entsprechend den Besonderheiten der in Frage stehenden  
Strafsache. Der Individualität jeden Einzelfalls  
kann und muß beim Aufbau der Darstellung innerhalb  
der einzelnen oben erwähnten Abschnitte Rechnung  
getragen werden. Hierfür — und das gilt in hervor-  
ragendem Maße für den Aufbau des Teils des zweit-  
instanzlichen Urteils, der im Vorstehenden als die  
„kritische Auseinandersetzung mit dem Urteil erster  
Instanz“ bezeichnet ist — kann und darf es keine festen  
Regeln geben. Der Versuch, für diesen Teil der  
Gründe des Rechtsmittelurteils ein festes Schema zu

<sup>1)</sup> vgl. hierzu die Plenarentscheidung des Obersten Gerichts  
vom 20. Mai 1953 — NJ 1953 S. 372 ff.